

Anlagen

liehen Ermittlungsergebnis basierenden Dokument des Staatsanwalts, mit dem die Eröffnung des gerichtlichen Haupt Verfahrens gegen einen Beschuldigten beantragt wird. Das Gericht darf über keine anderen als die im Anklagetenor zur Last gelegten strafbaren Handlungen und über keine anderen als die in der A. namentlich bezeichneten Beschuldigten im Eröffnungsverfahren entscheiden. Nur in dem Umfang, in dem der Eröffnungsbeschluß die A. erfaßt, bildet das Verhalten des (oder der) Angeklagten auch den Gegenstand der Haupt Verhandlung. Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, wie sie in der A. zum Ausdruck kommt, nicht gebunden.

Anlagen: Syn. für (Erb-)Disposition. Bezeichnung für die Gesamtheit der aus der Erbinformation stammenden Faktoren, die als Determinanten in den Prozeß der menschlichen Sozialisation in Abhängigkeit von den konkret-historischen Entwicklungsumständen eingehen. Die marxistisch-leninistische Psychologie verwendet den Begriff A. als hinweisende Kategorie. Es gilt heute als erwiesen, daß Erbinformationen und Umwelteinwirkungen in engsten Wechselbeziehungen miteinander zu betrachten sind und die Wesensbestimmung des Menschen sich vor allem aus den konkret-historischen gesellschaftlichen Realitäten ergibt. Überdies ist bewiesen, daß A. und Umwelt vom ersten Moment der Entstehung eines menschlichen Wesens an später unauflösbare Beziehungen zueinander eingehen: Wie die Umwelteinwirkungen sich in Fähigkeiten und Fertigkeiten fortschreitend niederschlagen, ist aktive menschliche Einwirkung auf die Umwelt die zweite wesentliche Seite, über die Individualität und Umwelt unauflösbar ineinander integriert sind.

Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane, Aufträge des Staatsanwalts, Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen und von Bürgern sowie Selbstbezeichnungen oder Tod unter verdächtigen Umständen (§ 92 StPO).

Anomalie: Merkmale und Erscheinungen, die deutlich von der Norm abweichen. A. ist oft sinngleich mit abnormal und Abnormität zu gebrauchen.

anonyme Anzeige -> Anonymität

anonymer Anruf -> Anonymität

anonymes Schreiben -> Anonymität

Anonymität: Nichtangabe des Namens, um nicht erkannt zu werden, aus Angst vor einer Strafverfolgung, zum Zweck der Vortäuschung einer -> *Gemeingefahr*, zur Denunziation einer anderen Person, aus Droh-, Erpressungs- oder Belästigungsabsichten u. a. m. Wird eine Anzeige anonym erstattet, macht sich in Abhängigkeit vom Sachverhalt auch die Feststellung des Namens des Anzeigenden für die weitere Untersuchungstätigkeit erforderlich. Anonyme Telefonanrufe oder anonyme Schreiben sind häufig auch dadurch gekennzeichnet, daß der Anrufer seine Stimme verstellt (akustische Untersuchung) bzw. der Schriftverursacher seine Handschrift verstellt, eine Schreibmaschine, Druckbuchstaben, Zeitungsausschnitte o. ä. benutzt. -> *Schriftuntersuchung*; -> *Dokumentenuntersuchung*, —▶ *Pseudonym*, -> *Androhung von Gewaltakten*